

Unternehmen - Anschrift - Telefon

--

Kassenkonto:

(Bitte bei Zahlungen und Schriftverkehr stets angeben!)

Veranlagungszeitraum	
Jahr	Quartal
20__	1. <input type="checkbox"/>
	2. <input type="checkbox"/>
	3. <input type="checkbox"/>
	4. <input type="checkbox"/>
	Berichtigt: <input type="checkbox"/>

An den
Magistrat der Stadt Bad Orb
Frankfurter Str. 2
63619 Bad Orb

Spielapparatesteuer-Erklärung**Hinweise für den Steuerpflichtigen:**

- Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V. m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Magistrat der Stadt Bad Orb **einzureichen und** die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse **zu entrichten**.
- Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V. m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V. m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V. m. § 240 AO).
- Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Im Einzelnen wird auf die §§ 2 und 3 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Orb (Spielapparatesteuersatzung) verwiesen.

Im angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Stadt Bad Orb die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt.
Die Bruttokasse beträgt gemäß den beigefügten Ausdrucken der elektronischen Zählwerke:
(falls erforderlich bitte weitere Anlageblätter verwenden!)

Apparate in Spielhallen		1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt				
		Beträge in Euro							
mit Gewinnmöglichkeit	1					x	15%, je Apparat	=	€
	2				€				
	3				€				
	4				€				
	5				€				
ohne Gewinnmöglichkeit	1					x	10%, je Apparat	=	€
	2				€				
	3				€				
								Zwischensumme 1:	€

Apparate in Gaststätten		1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt				
		Beträge in Euro							
mit Gewinnmöglichkeit	1					x	15%, je Apparat	=	€
	2				€				
	3				€				
	4				€				
	5				€				
ohne Gewinnmöglichkeit	1					x	10%, je Apparat	=	€
	2				€				
	3				€				
						Zwischensumme 2:			€

		1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt				
		Beträge in Euro							
Apparate mit Sex-, Gewalt- oder Kriegs- Spielen	1					x	15%, je Apparat	=	€
	2				€				
	3				€				
	4				€				
						Zwischensumme 3:			€

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen.

Diese Ausdrucke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten.

In dem angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Stadt Bad Orb die nachstehend aufgeführten Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit aufgestellt, die nicht über ein Zählwerk verfügen, dass den Nachweis über die Bruttokasse ermöglicht:

	Anzahl der Apparate				Steuersatz				
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt					
Apparate in Spielhallen ohne Gewinnmöglichkeit					X	60,00 €	=	€	
Apparate in Gaststätten ohne Gewinnmöglichkeit					X	30,00 €	=	€	
							Zwischensumme 4:		€

Steuerbetrag insgesamt:	€
--------------------------------	----------

Versicherung der Richtigkeit

Ich/wir versichere/n, die Angaben in dieser Steuererklärung – auch die Angaben auf der Anlage hinsichtlich der Aufstellorte – wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Datum, Unterschrift (Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Bad Orb gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Bad Orb, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb, Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Bad Orb eingegangen ist.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehalten.

Datenschutz

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Stadt Bad Orb nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite der Stadt Bad Orb www.bad-orb.de. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.